

BVGer E-7616/2006 vom 19. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7616_2006

FR: TAF E-7616/2006 du 19 janvier 2010

IT: TAF E-7616/2006 del 19 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen und wendet dabei das neue Verfahrensrecht an (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

4.1.1 In prozessualer Hinsicht rügt der Beschwerdeführer zunächst die Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen mangelhafter Begründung der angefochtenen Verfügung. Das BFM habe sich in seiner Entscheidung nicht in angemessener Weise mit den von ihm eingebrachten Beweismitteln bezüglich seiner exilpolitischen Aktivitäten auseinandergesetzt, wodurch sein Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt worden sei. 4.1.2 Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG ist jede schriftliche Verfügung zu begründen. Das VwVG stellt keine besonders hohen Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Begründung. Die Begründungspflicht folgt auch aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV. Nach den zu Art. 4 Abs. 1 aBV entwickelten Grundsätzen müssen Betroffene die Möglichkeit haben, eine Verfügung sachgerecht anfechten zu können. Die verfügende Behörde muss daher kurz die Überlegungen nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich der Entscheid stützt. Sie darf sich dabei auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Dementsprechend muss sie sich nicht mit allen tatbestandlichen Behauptungen und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Die Würdigung der Parteivorbringen muss sich jedoch insoweit in der Begründung niederschlagen, als die vorgebrachten Behauptungen und Einwände für die Verfügung wesentlich sind. 4.1.3 Wie vorstehend ausgeführt, war das BFM unter dem Blickwinkel der ihm obliegenden Begründungspflicht nicht gehalten, sich in seiner Entscheidung mit allen tatbestandlichen Behauptungen und jedem rechtlichen Einwand des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Dem Beschwerdeführer war es sodann offensichtlich möglich, die Verfügung des BFM sachgerecht anzufechten. Nach dem Gesagten ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs infolge mangelnder Begründung der angefochtenen Verfügung zu verneinen und die entsprechende Rüge abzuweisen.

E. 4.2

Wie das Bundesamt im angefochtenen Entscheid zutreffend feststellte, wurde das vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem ersten Asylgesuch vorgebrachte politische Engagement im Heimatstaat und die daraus resultierende Verfolgung durch die heimatlichen Behörden mit Entscheid des BFM vom 10. September 2003 als unglaubhaft erkannt. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die ARK mit Urteil vom 25. November 2005 und ein Revisionsgesuch mit Urteil vom 17. März 2006 ab und bestätigte damit den angefochtenen Entscheid. Soweit sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut auf jene Vorfluchtgründe beruft - indem er beispielsweise Ausführungen zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen macht - ist darauf nicht mehr einzugehen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde insbesondere geltend, das BFM habe seine exilpolitischen Aktivitäten zu Unrecht als für das iranische Regime harmlos eingestuft und unterstelle ihm die Erzwingung eines Bleiberechtes. Die Vorinstanz müsse sich an, darüber zu befinden, wer aus Sicht der iranischen Behörden politisches Profil besitze. Die Aussage des BFM, dass Asylsuchende ohne politisches Profil, die in der Schweiz an Kundgebungen teilnehmen und sich dabei für Internetseiten von Exilorganisationen ablichten lassen würden, im Falle einer Rückkehr nicht gefährdet seien, komme sodann einer pauschalen Aburteilung all jener gleich, welche sich in der Schweiz politisch gegen das iranische Regime engagieren würden.

E. 4.3.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Als Rechtsfolge sind die betreffenden Personen als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen. Sie stehen damit unter dem Rückschiebungsschutz von Art. 5 AsylG und Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und geniessen eine privilegierte Rechtsstellung. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.; 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f. m.w.H.). Exilpolitische Aktivitäten können nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn feststeht, dass diese bei einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat mit hoher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung nach sich ziehen.

E. 4.3.2

In Bezug auf die geltend gemachte Gefährdung des Beschwerdeführers ist zunächst festzuhalten, dass die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland seit der Neufassung des iranischen Strafrechts vom 9. Juli 1996 unter Strafe gestellt ist (Art. 498-500) und dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland grundsätzlich überwachen. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts riskieren iranische Asylsuchende, welche sich in der Schweiz exilpolitisch betätigen, bei einer allfälligen Ausschaffung in ihr Heimatland eine strafrechtliche Verfolgung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten, wobei bereits im Rahmen eines entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahrens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gravierende Übergriffe zu befürchten sind. Allerdings sind die iranischen Sicherheitsbehörden durchaus in der Lage, zwischen politisch engagierten Iranern, die das Regime zu gefährden vermögen, und Exilaktivisten, die es geradezu darauf anlegen, sich durch ihre Aktionen bekannt zu machen, zu unterscheiden. Mitglieder in Exilorganisationen von im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, Teilnehmer von Veranstaltungen dieser Organisationen, welche die dabei üblichen Plakate tragen und

Parolen rufen, sowie Teilnehmer von sonstigen regimekritischen Veranstaltungen sowie Personen, die Büchertische betreuen und Informations- und Propagandamaterial in Fussgängerzonen verteilen, dürften damit keiner allgemeinen Verfolgungsgefahr unterliegen. Zudem dürfte es auch den iranischen Behörden aufgefallen sein, dass die exilpolitische Betätigung vieler iranischer Asylbewerber nach der Ablehnung ihrer Asylgesuche regelmässig intensiver wird oder überhaupt erst ab diesem Zeitpunkt einsetzt, was das geltend gemachte politische Engagement als zweifelhaft erscheinen lässt. Es bleibt demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt hat, die ihn aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben. Diese Prüfung hat im Einzelfall aufgrund der konkreten Aktenlage zu erfolgen.

E. 4.3.3

Die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz sind aufgrund der sich bei den Akten befindlichen zahlreichen Beweismitteleingaben ausführlich dokumentiert. So hat er seit Januar 2007 an zahlreichen Standaktionen, Kundgebungen und Protestmärschen teilgenommen und auch verschiedene Artikel im Internet unter seinem Namen veröffentlicht. Bilder von der Teilnahme des Beschwerdeführers an verschiedenen Aktionen, auf welchen er identifiziert werden kann, wurden zudem auf den einschlägigen Internetseiten publiziert. Der Beschwerdeführer ist sodann im Zusammenhang mit einer Standaktion vom (...) gegenüber den Behörden als Organisator beziehungsweise Bewilligungsinhaber aufgetreten. Darüber hinaus hat er auch innerhalb der IFIR Funktionen wahrgenommen, indem er per (...) zum Verantwortlichen für D. _____ und später zum Mitglied des Schweizer Zentralsekretariats der IFIR ernannt wurde. Aufgrund dieser mehrjährigen Aktivitäten hat der Beschwerdeführer über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt, die ihn aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben. Angesichts dieser Umstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass die iranischen Behörden von den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers Kenntnis genommen haben und dieser im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten müsste, dort ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden.

E. 4.3.4

In Würdigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 54 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG wegen subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anzuerkennen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Vollzugs der Wegweisung gutzuheissen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 28. November 2006 sind aufzuheben und das Bundesamt ist anzuweisen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen vorliegend auch keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände entgegen (vgl. Art. 83 Abs. 7 AuG).

E. 5.2

Unter diesen Umständen erübrigt es sich auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen.

E. 6

Da der Beschwerdeführer mit seinen Begehren nur teilweise durchgedrungen ist, wären ihm praxismässig die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch gutzuheissen, da die Begehren nicht als von vornherein aussichtslos erschienen und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Entsprechend sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 7

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Der Beschwerdeführer ist in Bezug auf die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung und somit hälftig durchgedrungen. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 18. Januar 2010 einen Aufwand von 35.45 Stunden und Auslagen in der Höhe von Fr. 1'350.- aus. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint nicht in allen Punkten als angemessen. Einerseits ist er angesichts des Umfangs und der Komplexität des Beschwerdeverfahrens überhöht und andererseits betreffen sämtliche bis zum 1. Dezember 2006 fakturierten Aufwendungen sowie das in Rechnung gestellte Gutachten der SFH andere, bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und des in Rechnung gestellten Stundenansatzes von Fr. 100.- eine um die Hälfte herabgesetzte Parteientschädigung von Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen, welche vom Bundesamt zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.